



KAMMER DER  
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Abteilung III/18

Himmelpfortgasse 4 – 8

1015 Wien

GZ.: 00/0116/4 -III/18/03

Referent: Univ. Prof. Dkfm. Dr.

Leopold Mayer

Unser Zeichen: Mag. Knotek/St

### Stellungnahme zum Entwurf des Finanzkonglomeratengesetzes und der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Bankwesengesetzes, des Wertpapieraufsichtsgesetzes und des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Möglichkeit zum Entwurf des Finanzkonglomeratengesetzes und der Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Bankwesengesetzes, des Wertpapieraufsichtsgesetzes und des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes Stellung nehmen zu dürfen. Sie gestattet sich zu dem Entwurf folgende Bemerkungen zu machen:

#### 1. Grundsätzliche Bemerkungen

Der Entwurf enthält verschiedene Regelungen, die nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder praktisch kaum umsetzbar sind; dies gilt insbesondere für die Einbeziehung von Unternehmen, an denen Minderheitsbeteiligungen des Mutterunternehmens eines Finanzkonglomerats oder seiner Tochterunternehmen bestehen, in ein Finanzkonglomerat. Diese Vorschriften sind allerdings wörtlich von der vom österreichischen Gesetzgeber in österreichisches Recht umsetzenden Richtlinie 2002/87/EG (im Folgenden jeweils als "Konglomeratrichtlinie" bezeichnet) übernommen, sodass diesbezüglich vermutlich keine Möglichkeit besteht, diese Vorschriften im österreichischen Gesetz sinnvoll abzuändern. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder wird aber trotz dieses Umstandes in ihrer Stellungnahme auf derartige Probleme hinweisen.



Der Entwurf enthält ferner die Tendenz, den Kreis der Unternehmen, die unter das Finanzkonglomeratengesetz fallen gegenüber der Konglomeratrichtlinie auszuweiten. Die Kammer der Wirtschaftstreuhand hat gegen diese Tendenz Bedenken, da auf diese Weise auch nach internationalen Maßstäben kleinere und mittlere Unternehmensgruppen den Vorschriften des Gesetzes, die für die Unternehmen erhebliche Belastungen bringen, unterworfen werden, was deren internationale Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen kann. Die Kammer der Wirtschaftstreuhand verkennt nicht die Bedeutung einer Beaufsichtigung der zum Finanzsektor gehörenden Unternehmen; sie bezweifelt allerdings, dass durch zusätzliche Vorschriften auf diesem Gebiet eine Verbesserung der in Österreich ohnehin sehr hoch entwickelten Finanzmarktaufsicht erreicht wird. Die in der Vergangenheit im Kreditsektor entstandenen Insolvenzen waren jedenfalls nicht darauf zurückzuführen, dass es keine zusätzliche Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten gegeben hat.

Schließlich möchte die Kammer der Wirtschaftstreuhand einleitend noch darauf hinweisen, dass im Gesetzentwurf der Finanzmarktaufsichtsbehörde verschiedene Ermessensentscheidungen übertragen werden, deren Ausübung nicht ausreichend determiniert ist und daher nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhand mit dem strengen Legalitätsprinzip der österreichischen Rechtsordnung nicht im Einklang steht; auch diesbezüglich werden in den anschließenden Ausführungen Hinweise gegeben werden.

## 2. Bemerkungen zum Entwurf des Finanzkonglomeratengesetzes

### Zu § 2 Z 1 bis 7

Die Kammer der Wirtschaftstreuhand empfiehlt bei Zitierungen von Richtlinienbestimmungen die Bezeichnungen "Z" und "lit" durch die in den Richtlinien verwendeten Bezeichnungen "Nummer" und "Buchstabe" zu ersetzen.

### Zu § 2 Z 2

Die Definition der Versicherungsunternehmen ist im Entwurf des Gesetzes unvollständig. Abweichend von der Konglomeratrichtlinie, in der auf Artikel 6 der Richtlinie 73/239/EWG (1. Richtlinie für die Schadenversicherung), Artikel 6 der Richtlinie 79/267/EWG (1. Richtlinie für die Lebensversicherung) und Artikel 1



Buchstabe b der Richtlinie 98/87/EG (Richtlinie über die Gruppensolvabilität) Bezug genommen wird, werden Versicherungsunternehmen im Entwurf des Finanzkonglomeratgesetzes als Versicherungsunternehmen im Sinn von Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie 98/87/EG definiert; die zitierte Stelle enthält jedoch lediglich die Definition von Versicherungsunternehmen eines Drittlandes. Die Definition in § 2 Z 2 müsste mit der Definition in der Konglomeratrichtlinie übereinstimmen.

Zu dem in der Konglomeratrichtlinie enthaltenen Verweis auf die Richtlinie 79/267/EWG ist noch zu bemerken, dass diese Richtlinie am 5. November 2002 durch die Richtlinie 2002/83/EG ersetzt wurde. Es ist erstaunlich, dass in der Konglomeratrichtlinie vom 16. Dezember 2002 auf die bereits vorher außer Kraft gesetzte Erste Richtlinie für die Lebensversicherung verwiesen wird. Nach der Entsprechungstabelle in der Richtlinie 2002/83/EG entspricht der Artikel 4 dieser Richtlinie dem Artikel 6 der Richtlinie 73/239/EWG.

Zu § 2 Z 7

Im Entwurf zum Finanzkonglomeratgesetz sollen Kreditinstitute und Wertpapierfirmen im Gegensatz zur Konglomeratrichtlinie zu einer Finanzbranche zusammengefasst werden. In der Konglomeratrichtlinie sind überdies auch gemischte Finanzholdinggesellschaften als gesonderte Finanzbranche vorgesehen.

Durch die Zusammenfassung der Kreditinstitute und der Wertpapierfirmen zu einer Finanzbranche wird in einer Reihe von Fällen, in denen es bei der in der Konglomeratrichtlinie vorgesehenen Trennung in zwei Branchen zu keiner Überschreitung käme, der Schwellenwert für branchenübergreifende Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Abs 2 der Konglomeratrichtlinie (= § 3 Abs 2 des Entwurfs des Finanzkonglomeratgesetzes) überschritten. Die Überschreitung des Schwellenwerts gemäß Artikel 3 Abs 2 der Konglomeratrichtlinie hat zur Folge, dass es zu keiner Prüfung mehr kommt, ob der Schwellenwert gemäß Artikel 3 Abs 3 der Konglomeratrichtlinie (= § 3 Abs 3 des Entwurfs des Finanzkonglomeratgesetzes) überschritten wird; das heißt, es liegt nach dem österreichischen Gesetzentwurf ein Finanzkonglomerat auch dann vor, wenn die Bilanzsumme der schwächsten vertretenen Finanzbranche 6 Mrd EUR nicht übersteigt. Wie schon in der Vorbemerkung ausgeführt wurde, führt dies dazu, dass nach internationalen Maßstäben kleinere und mittlere Finanzgruppen auch unter das Finanzkonglomeratgesetz fallen und damit – abweichend vom Konkurrenten in Mit-



gliedsstaaten, von denen die Konglomeratrichtlinie ohne Modifikation umgesetzt wird – mit den erheblichen Aufwendungen, die sich aufgrund dieser Einbeziehung ergeben, belastet werden.

Falls es dabei bleiben sollte, dass die Wertpapierfirmen und die Finanzinstitute im Sinn des Artikels 2 Nummer 7 der Richtlinie 93/6/EWG mit den Kreditinstituten zu einer Branche zusammengefasst werden, könnte Z 7 lit a kürzer und einfacher wie folgt formuliert werden: "a) Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Finanzinstitute oder Unternehmen, mit bankbezogenen Hilfsdiensten im Sinne von Artikel 1 Nummer 5 und 23 der Richtlinie 2000/12/EG sowie Wertpapierfirmen oder Finanzinstitute im Sinne von Artikel 1 Nummer 5 der Richtlinie 2000/12/EG (Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche)".

#### Zu § 2 Z 12

Wie schon in der Vorbemerkung ausgeführt wurde, ergeben sich durch die richtlinienkonforme Einbeziehung von Unternehmen, an denen das Mutterunternehmen oder seine Tochterunternehmen eine Minderheitsbeteiligung halten, in eine Gruppe kaum lösbare Probleme bei der Einhaltung der Verpflichtungen insbesondere gemäß § 9 bis § 14 des Entwurfs des Finanzkonglomeratgesetzes.

#### Zu § 2 Z 14

Abweichend von der Konglomeratrichtlinie fehlt bei der Definition eines Finanzkonglomerats die Einschränkung "vorbehaltlich des Artikels (= §) 3". Nach dem österreichischen Gesetzentwurf wird der Begriff des Finanzkonglomerats weitergefasst als in der Konglomeratrichtlinie, nach der lediglich eine Gruppe von Unternehmen, welche die Schwellenwerte des Artikels 3 Abs 1 bis 3 überschreitet, als Finanzkonglomerate gilt. Es ist zwar richtig, dass sich nach der vorgesehenen Rechtslage Konsequenzen nur für Finanzkonglomerate ergeben, welche die Schwellenwerte des § 3 Abs 1 bis 3 überschreiten; es erscheint der Kammer der Wirtschaftstreuhand aber dennoch nicht zweckmäßig, wenn die Definition des Finanzkonglomerats im österreichischen Finanzkonglomeratgesetz von der Definition in der Konglomeratrichtlinie abweicht.



Nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhand sollte auch die in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf enthaltene Feststellung, dass die in Z 14 angeführten Bedingungen kumulativ zu erfüllen sind, in den Gesetzestext durch Einfügung des Wortes "insgesamt" vor dem Wort "folgende" aufgenommen werden.

In formeller Hinsicht ist zu bemerken, dass die Untergliederungen von Buchstaben in den österreichischen Gesetzen üblicherweise nicht mit "aa), ab)" sondern mit "aa), bb)" bezeichnet werden. Wenn diese Änderung in §2 Z14 vorgenommen wird, muss auch der Verweis im § 3 Abs 1 angepasst werden.

#### Zu § 3 Abs 3

Es sollte im Gesetz klargestellt werden, dass bei Vorliegen der in Punkt 1 und 2 genannten Bedingungen ein Rechtsanspruch darauf besteht, dass die Gruppe nicht in eine zusätzliche Beaufsichtigung einbezogen wird. In diesem Zusammenhang wird auf die in der Vorbemerkung enthaltenen Ausführungen bezüglich der Notwendigkeit, dass bei den Ermächtigungen der Finanzmarktaufsichtsbehörde das Legalitätsprinzip gewahrt werden muss, hingewiesen.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhand regt ferner an, in Z 2 die Worte "gebuchte Bruttobeiträge" durch die im österreichischen Versicherungsaufsichtsgesetz enthaltene Bezeichnung "verrechnete Prämien Gesamtrechnung" zu ersetzen.

#### Zu § 3 Abs 4 bis 6

Es sollte in diese Absätze die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Finanzmarktaufsichtsbehörde zu entscheiden bzw zu beschließen hat, wenn sie der Ansicht ist, dass die in diesen Absätzen genannten Voraussetzungen und die Zustimmung der anderen relevanten zuständigen Behörden vorliegen. Es ist nicht einzusehen, dass die Finanzmarktaufsicht in einem solchen Fall einer anderen relevanten zuständigen Behörde eine Zustimmung erteilen muss, im Verhältnis zu den beaufsichtigten Unternehmen aber eine willkürliche Entscheidung treffen kann.

#### Zu § 3 Abs 7

Im Gesetz sollte eindeutig klargestellt werden, dass die Berechnung des Anteils jeder Finanzbranche an der Bilanzsumme wahlweise sowohl auf Grundlage der



aggregierten Bilanzsummen in den Einzelabschlüssen als auch auf Grundlage der Bilanzsumme in den Konzernabschlüssen (was in der Regel wesentlich einfacher ist) vorgenommen werden kann. Es wird vorgeschlagen, den ersten Halbsatz des dritten Satzes wie folgt abzuändern: "Liegt allerdings für eine Gruppe von Unternehmen ein Konzernabschluss oder ein Teilkonzernabschluss vor, so kann dieser an Stelle der aggregierten Bilanzsumme dieser Gruppe verwendet werden". Diese Formulierung kann nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder als eine zulässige Interpretation des letzten Satzes von Artikel 3 Abs 7 der Konglomeratrichtlinie angesehen werden.

#### Zu § 4

In der Konglomeratrichtlinie ist vorgesehen, dass die zuständigen Behörden (in Österreich die Finanzmarktaufsichtsbehörde) zu ermitteln haben, welche Gruppen in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen. Im Entwurf des österreichischen Finanzkonglomeratgesetzes wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass die Finanzunternehmen selbst zu überprüfen haben, ob sie ein zusätzlich beaufsichtigtes Unternehmen darstellen und der Finanzmarktaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen haben, wenn sie der Ansicht sind, dass dies zutrifft. Diese Bestimmung sollte, wenn sie nicht überhaupt wegfallen kann, dahingehend gemildert werden, dass eine Verpflichtung zur Anzeige an die Finanzmarktaufsichtsbehörde nur dann besteht, wenn Finanzunternehmen "aufgrund interner Überprüfungen zur Ansicht gelangt sind, dass sie nach eigener Einschätzung ein zusätzlich beaufsichtigtes Unternehmen im Sinne des § 5 darstellen".

Wenn die Finanzmarktaufsichtsbehörde feststellt, dass ein Finanzunternehmen ein zusätzlich beaufsichtigtes Unternehmen gemäß § 5 darstellt, sollte dies den betroffenen Unternehmen nicht nur mitgeteilt werden, sondern es sollte auch eine Begründung gegeben werden, weshalb die Finanzmarktaufsichtsbehörde zu dieser Ansicht gelangt ist.

Wenn ein Finanzunternehmen nach Inkrafttreten des Finanzkonglomeratgesetzes unter die zusätzliche Aufsicht fällt, sollten in das Gesetz für neu festgestellte Finanzkonglomerate bezüglich der in den §§ 6 bis 11 vorgeschriebenen Berichterstattung angemessene Übergangsfristen vorgesehen werden; derartige Übergangsfristen sind sowohl für die Ermittlung der angemessenen

Eigenmittelausstattung als auch insbesondere für die Feststellung und Meldung von Risikokonzentrationen und gruppeninternen Transaktionen erforderlich.

#### Zu § 6 Abs 3

In § 6 Abs 2 des Entwurfs des Finanzkonglomeratengesetzes sind drei Methoden für die Berechnung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung an die beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats vorgesehen. Diese Methoden sind in § 8 des Entwurfs des Finanzkonglomeratengesetzes und in der Anlage 1 der Konglomeratrichtlinie näher beschrieben.

In Abs 3 wird festgelegt, dass die Finanzmarktaufsichtsbehörde nach Anhörung des zusätzlich beaufsichtigten Unternehmens zu entscheiden hat, welche Methode das Finanzkonglomerat anzuwenden hat; wenn allerdings an der Spitze des Finanzkonglomerats kein beaufsichtigtes Unternehmen steht, ist die Anwendung jeder der in Abs 2 genannten Methoden zulässig.

Von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder wird empfohlen, den Finanzkonglomeraten in jedem Fall die Entscheidung über die anzuwendende Methode zu überlassen. Nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder kann die Konglomeratrichtlinie dahingehend interpretiert werden, dass die Finanzmarktaufsichtsbehörde berechtigt ist, die vom Finanzkonglomerat gewählte Methode zu genehmigen. Wenn jedoch die Entscheidung über die anzuwendende Methode der Finanzmarktaufsichtsbehörde überlassen werden sollte, müsste nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen werden, nach welchen Grundsätzen eine solche Entscheidung getroffen werden muss; es sollte nicht sein, dass diese Entscheidung von der Finanzmarktaufsichtsbehörde nach freiem Ermessen getroffen wird.

#### Zu § 6 Abs 4

In § 6 Abs 4 des Entwurfs des Finanzkonglomeratengesetzes ist vorgeschrieben, dass Finanzkonglomerate die Berechnung der auf Finanzkonglomeratsebene erforderlichen Höhe der Eigenmittelausstattung einmal jährlich zum Bilanzstichtag vorzunehmen haben und das Ergebnis dieser Berechnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde mit dem Jahresabschluss vorzulegen haben. Diese Vorschrift wird vielfach schwer zu erfüllen sein. Versicherungsunternehmen haben





gemäß § 83 Abs 1 VAG den Jahresabschluss einschließlich des Berichtes des Abschlussprüfers und des Nachweises der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat innerhalb von fünf Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres (das ist bei Versicherungsunternehmen immer das Kalenderjahr) der Versicherungsaufsichtsbehörde vorzulegen. In der Regel liegen die festgestellten Jahresabschlüsse erst kurz vor dem Ende des fünften Monats nach dem Ende des Geschäftsjahres vor; erst in diesem Zeitpunkt kann mit der Berechnung der Eigenmittelausstattung auf Finanzkonglomeratebene, die einige Zeit in Anspruch nimmt, begonnen werden. Es ist auch nicht zu erwarten, dass alle für die Berechnung der Eigenmittelausstattung auf Finanzkonglomeratebene benötigten Unterlagen anderer Unternehmen, deren Daten in die Berechnung der Eigenkapitalausstattung einzubeziehen sind, am Ende des fünften Monats nach Beginn des Geschäftsjahres vorliegen. Es wird daher vorgeschlagen, diese Bestimmung wie folgt zu mildern: "... einmal jährlich zum Bilanzstichtag vorzunehmen und die Ergebnisse der Berechnung und die für die Berechnung maßgeblichen Angaben der Finanzmarktaufsichtsbehörde unverzüglich, längstens innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Jahres, vorzulegen". Ebenso wie es im Versicherungsaufsichtsgesetz vorgesehen ist, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Finanzmarktaufsichtsbehörde diese Frist in begründeten Fällen erstrecken kann.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Eigenmittelerfordernisse von Versicherungsunternehmen zum Teil von den Jahreszahlen der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitet werden und daher eine Berechnung auf Grundlage von Zwischenabschlüssen, die erforderlich werden, wenn der Bilanzstichtag des Mutterunternehmens vom Ende des Kalenderjahres abweicht, mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre.

#### Zu § 6 Abs 6

Es sollte im Finanzkonglomeratengesetz vorgesehen werden, dass bei Vorliegen des Tatbestandes gemäß Abs 6 Z 1 der Abzug des Beteiligungsbuchwerts anstelle der Einbeziehung des Unternehmens in die Berechnung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung keiner besonderen Genehmigung der Finanzmarktaufsichtsbehörde bedarf. Auf eine analoge Bestimmung im § 86 I VAG wird verwiesen.



#### Zu § 7 Abs 2 und 4

Die Vorschriften im zweiten Satz von Abs 2 und Abs 4 sind schwer verständlich. Es sollte zumindest in den Erläuterungen zum Gesetz näher ausgeführt werden, was branchenübergreifende Eigenmittel sind und was unter einer den Zielen der Eigenmittelvorschriften entsprechenden Übertragbarkeit der Eigenmittel von einer juristischen Person der Gruppe an die andere zu verstehen ist.

Es sollte auch erläutert werden, weshalb bei Erfüllung der Eigenmittelvorschriften alle nach den jeweiligen Branchenvorschriften anrechenbaren, bei Unterdeckung aber nur mehr die branchenübergreifenden Eigenmittel verwendbar sind.

#### Zu § 8 Abs 2

Die Berechnung der Eigenmittelanforderung würde wesentlich erleichtert werden, wenn wahlweise anstelle der Berechnung auf Grundlage der Einzelabschlüsse der zur Gruppe gehörenden Unternehmen auch eine Berechnung auf Grundlage der Teilkonzernabschlüsse der einzelnen Finanzbranchen zulässig wäre. Eine solche Berechnung würde in der Regel zu keinem wesentlichen anderen Ergebnis führen, als eine Berechnung auf Grundlage der Einzelabschlüsse.

Beispiel: Ein Finanzkonglomerat besteht aus einem Versicherungsunternehmen mit Versicherungs-Tochtergesellschaften und einer Beteiligung an einem Kreditinstitut mit Kreditinstituts-Tochtergesellschaften. Sowohl das Versicherungsunternehmen als auch das Kreditinstitut erstellen einen Konzernabschluss. Im Konzernabschluss des Versicherungsunternehmens wird nach der derzeitigen Rechtslage die Beteiligung am Kreditinstitut wie die Beteiligung an einem angeschlossenen Unternehmen behandelt.

Die Berechnung der Eigenmittelanforderung für das Finanzkonglomerat könnte wie folgt vor sich gehen:

- a) Eigenmittelanforderung
  - Eigenmittelanforderung der Versicherungsgruppe
  - zuzüglich anteilige Eigenmittelanforderung der Kreditinstitute (aus dem Konzernabschluss der Kreditinstitutsgruppe direkt ablesbar)
  - ergibt die Gesamteigenmittelanforderung des Finanzkonglomerats

**b) anrechenbare Eigenmittel**

- anrechenbare Eigenmittel im Konzernabschluss der Versicherungsgruppe
- zuzüglich anteilige anrechenbare Eigenmittel auf Kreditinstitutsbasis (aus dem Konzernabschluss der Kreditinstitutsgruppe direkt ablesbar)
- abzüglich im Konzernabschluss der Versicherungsgruppe ausgewiesene Buchwerte von Beteiligungen an der Kreditinstitutsgruppe
- ergibt die anrechenbaren Eigenmittel des Finanzkonglomerats

Die Berücksichtigung weiterer Beteiligungen ist entbehrlich, da diese Beteiligungen bei Vermittlung der Zahlen der Versicherungsgruppe bzw der Kreditinstitutsgruppe bereits berücksichtigt sind.

Die Berechnung der Eigenmittelanforderung und der anrechenbaren Eigenmittel wird bereits bei Erstellung der Konzernabschlüsse vorgenommen; durch die Verwendung der Konzernabschlüsse wird eine zweifache Berechnung vermieden.

**Zu § 8 Abs 3**

In dem in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf enthaltenen Beispiel stimmt die Berechnung nicht mit dem Wortlaut des Gesetzes und der Konglomeratrichtlinie überein. Es wird in dem Beispiel nicht der höhere der in Betracht kommenden Werte (Buchwert der Beteiligung oder Eigenmittelanforderung des Beteiligungsunternehmens) abgezogen. Die Kammer der Wirtschaftstreuhand schlägt vor, zur besseren Lesbarkeit den Text von Abs 3 Z 4 lit b ebenso wie im Anhang I zur Konglomeratrichtlinie in zwei Unterabschnitte zu gliedern und zwar

"b) der Summe der Eigenmittelanforderung an das unter lit a genannte Mutterunternehmen oder an das Unternehmen an der Spitze und dem höheren der in sub lit aa und bb genannten Werte

aa) dem Buchwert der Beteiligungen dieses Unternehmens an anderen Unternehmen der Gruppe oder

bb) der Eigenmittelanforderungen dieser Unternehmen; die Eigenmittelanforderungen werden dabei anteilmäßig gemäß Z 1 und § 6 Abs 5 berücksichtigt."

Eine Ergänzung des Beispiels um zumindest eine Minderheitsbeteiligung an einem Unternehmen der Finanzbranche wäre überdies hilfreich, da Unternehmen, an

denen Minderheitsbeteiligungen bestehen, gemäß § 2 Z 14 iVm § 2 Z 12 gleichfalls Teil eines Finanzkonglomerats sind.

#### Zu den §§ 9 bis 11

Die in den §§ 9 bis 11 enthaltenen Vorschriften können lediglich bei Unternehmen, die die Qualifikation eines Tochterunternehmens haben, eingehalten werden, da es in der Regel nicht möglich ist, von Unternehmen, an denen Minderheitsbeteiligungen bestehen, Informationen über die Obligi zu erlangen oder die Vereinbarung und Einhaltung von einheitlichen Geschäftsstrategien zu verlangen. Selbst bei Tochterunternehmen, an denen Minderheitsgesellschafter beteiligt sind, können sich insbesondere hinsichtlich der Geschäftsstrategie Probleme ergeben, wenn eine Geschäftsstrategie zwar im Interesse der Gruppe, nicht aber im Interesse des Unternehmens, an denen Minderheitsgesellschafter beteiligt sind, gelegen sind.

#### Zu § 9 Abs 2 und § 10 Abs 2

Im Entwurf des Finanzkonglomeratengesetzes wird von den zusätzlich beaufsichtigten Unternehmen verlangt, jede bedeutende Risikokonzentration auf Finanzkonglomeratebene regelmäßig, mindestens aber am Ende jedes Kalendervierteljahrs zu melden, und die erforderlichen Angaben vorzulegen. Demgegenüber sieht die Konglomeratrichtlinie in Art 7 Abs 2 lediglich eine mindestens einmal jährliche Meldung vor. Es ergibt sich die Frage, ob die im Entwurf des österreichischen Gesetzes vorgesehene strengere Meldevorschrift erforderlich ist.

Dasselbe gilt für die Meldevorschriften in § 10 Abs 2.

#### Zu § 9 Abs 3 bis 5

In diesen Absätzen werden der Finanzmarktaufsichtsbehörde sehr weitgehende Befugnisse bezüglich der Qualifizierung und Begrenzung von Risiken, die durch Bescheid (Abs 3) oder Verordnung (Abs 5) angeordnet werden können, eingeräumt. In den Erläuterungen zu den §§ 9 und 10 wird ausgeführt, dass bis zur Erlassung einer gemeinschaftsrechtlichen Verordnung (die nicht in österreichisches Recht umgesetzt werden muss, sondern unmittelbar in den österreichischen



Rechtsbestand eingehet), eine gruppeninterne Transaktion gemäß Art 8 Abs 2 der Konglomeratrichtlinie als bedeutend gilt, die 5 % des Gesamtbetrags der Eigenmittelanforderung auf Finanzkonglomeratsebene übersteigt. Darüber hinaus wird in den Erläuterungen zum österreichischen Gesetzentwurf ausgeführt, dass dies auch als Richtwert für Risikokonzentrationen anzunehmen ist, solange keine weitere Koordinierung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften erfolgt. Nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder müsste zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, wie bei einer solchen Berechnung Risiken zu gewichten sind und weiters klargestellt werden, dass Schadenrisiken aus Versicherungsverträgen mit Bonitätsrisiken aus der Beteiligung oder Kreditgewährung von Unternehmen des Finanzkonglomerats oder Risiken aus derivativen Geschäften nicht zusammenzufassen sind. Zweifel könnten sich diesbezüglich ansonsten aus der Definition der Risikokonzentration in § 2 Z 19 ergeben.

#### Zu § 9 Abs 6 und § 10 Abs 6

Von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder wird vorgeschlagen, zur leichtern Lesbarkeit die in der zweiten Zeile enthaltenen Worte "für alle Finanzunternehmen" an den Schluss des Satzes zu verlagern.

#### Zu § 10 Abs 1

In der zweiten Zeile von Abs 1 ist das Wort "einer" vor dem Wort "zusätzlichen" einzufügen.

#### Zu § 10 Abs 3 bis 5

Auch durch diese Bestimmungen werden der Finanzmarktaufsichtsbehörde sehr weitgehende Befugnisse bezüglich der Qualifizierung und Begrenzung von gruppeninternen Transaktionen eingeräumt.

#### Zu den §§ 13 und 14

Die Verpflichtung, die einem zusätzlich beaufsichtigten Unternehmen in § 13 Abs 2 des Gesetzentwurfs auferlegt wird im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen

Möglichkeiten dafür Sorge zu sorgen, dass von den Leitungsorganen einer gemischten Finanzholdinggesellschaft die persönlichen Anforderungen des § 13 Abs 1 eingehalten werden, sind in der Praxis kaum umzusetzen, da ein Tochterunternehmen keine Kontrolle der Leitungsorgane des Mutterunternehmens (der gemischten Finanzholdinggesellschaft) ausüben kann; die Kammer der Wirtschaftstreuhand kann auch nicht erkennen, welche gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten ein Tochterunternehmen gegenüber den Leitungsorganen des Mutterunternehmens haben kann.

Ganz allgemein ist zu den in den §§ 13 und 14 vorgesehenen Rechten der Finanzmarktaufsichtsbehörde zu sagen, dass diese nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhand insbesondere gegenüber Unternehmen, an denen ein Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen eines Finanzkonglomerats lediglich eine Minderheitsbeteiligung besitzt, überaus problematisch sind. Sie stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das bestehende Gesellschaftsrechtssystem dar, und können sehr gravierende Auswirkungen haben, wenn beispielsweise ein Finanzkonglomerat eine Beteiligung im Sinn von § 2 Z 12 an einem Finanzunternehmen erwirbt, das keine Möglichkeit hat, den Erwerb einer solchen Beteiligung zu verhindern. Es ist schwer verständlich, dass bei der Verfassung der Konglomeratrichtlinie keine Einwendungen gegen derart weitreichende Eingriffe in das bestehende Gesellschaftsrechtssystem gemacht wurden.

### 3. Bemerkungen zum Entwurf der Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes

#### Zu § 2 Abs 2 (Z 1)

Durch die Änderung Z 1 werden die Vorschriften der §§ 74 (Meldung der Kapitalanlagen), 74 a (Regelungen über derivative Finanzinstrumente), 75 Abs 1 (Schutzbestimmungen für Verbraucherkredite), 76 (Anzeigepflichten beim Erwerb und der Veräußerung von Anteilen), 79 b (Vorschriften über Verzeichnisse und Aufstellungen, Meldungen) und 100 Abs 1 (Auskunftsverlangen der Finanzmarktaufsichtsbehörde) auch auf Rückversicherungsunternehmen für anwendbar erklärt. Es stellt sich nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhand die Frage, ob diese Änderungen im Hinblick auf die in nächster Zeit zu erwartenden wesentlichen Änderungen der Vorschriften über die Überwachung der Rückversicherungsunternehmen erforderlich sind.



### § 73 b Abs 4 a bis 4 d (Z 11)

Gegen die Verpflichtung, Beteiligungen und Anteile an und Partizipationskapital, Ergänzungskapital und sonstiges nachrangiges Kapital von Versicherungsunternehmen, Versicherungs-Holdinggesellschaften, Kreditinstituten, Finanzinstituten und Wertpapierfirmen bei der Berechnung der Solo-Solvabilität von den Eigenmitteln abzuziehen, ist einzuwenden, dass es sich dabei um eine Verschärfung der Eigenmittelvorschriften für Versicherungsunternehmen handelt, die mit der zusätzlichen Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten in keinem Zusammenhang stehen. Diese Änderung wurde allerdings durch die Konglomeratrichtlinie in die erste Richtlinie für die Schaden- und Unfallversicherung und in die zweite Richtlinie für die Lebensversicherung eingefügt. Auch gegen diese Änderung (Verschärfung) der Eigenmittelvorschriften kann eingewendet werden, dass sich die Beratungen über eine grundlegende Änderung der Solvabilitätsvorschriften für Versicherungsunternehmen (Solvabilität II) in einem ziemlich weit fortgeschrittenen Stadium befinden.

Es ist auch bei wirtschaftlicher Beurteilung schwer nachzuvollziehen, warum Beteiligungen an Unternehmen, die einer Finanzaufsicht unterliegen, schlechter qualifiziert werden als Beteiligungen an und Anteile von anderen Unternehmen.

### Zu § 84 (Z 19)

Die Verkürzung der Frist für die Auflage des Jahresabschlusses und des Lageberichts um einen Monat (von sechs Monaten auf fünf Monate) sollte nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder entfallen. Entgegen der Fristenregelung für die Vorlage des Jahresabschlusses an die Finanzmarktaufsichtsbehörde ist für die Auflagefrist keine Möglichkeit für eine Verlängerung aus berücksichtigungswürdigen Gründen vorgesehen. Es ist auch zu beachten, dass es sich bei den in den Betriebsstätten aufgelegten Fassungen in der Regel um graphisch ausgestaltete Druckberichte handelt, deren Herstellung einige Zeit erfordert. Der Nutzen einer Verkürzung der Auflagefrist ist nicht erkennbar.

### Zu § 86 n (Z 34)

Die Problematik dieser Bestimmung stimmt mit der Problematik der Vorschrift von § 13 des Entwurfs des Finanz-Konglomeratengesetzes überein.



#### 4. Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Bankwesengesetzes

##### Zu § 2 Z 25 (Z 1)

Bei der erstmaligen Zitierung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes sollte dieses mit seiner Langform und der BGBl-Nummer bezeichnet werden.

##### Zu § 23 Abs 13 Z 7 (Z 5)

Die im ersten Absatz enthaltene Einschränkung, dass die zusätzliche Abzugsverpflichtung nur für Kreditinstitute, die in die Berechnung der auf Finanzkonglomeratsebene erforderlichen Eigenmittelausstattung einbezogen werden, gilt, ist nicht richtlinienkonform. Der Text im letzten Absatz lässt im Zusammenhang mit dem Text im ersten Absatz keinen Sinn erkennen.

Die Referenzierung im letzten Absatz müsste statt "Z 3, 4 und 7" richtig "Z 3, 4 und lit a und b" lauten.

##### Zu § 24 Abs 1 (Z 7)

Die im Entwurf vorgesehene Einfügung eines Satzes in den ersten Absatz ist nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder überflüssig. Dies gilt auch für die Erläuterung zu dieser Änderung.

##### Zu § 30 Abs 7 a (Z 11)

In der zweiten Zeile sollte das Wort "Kreditinstitutsgruppe" in Übereinstimmung mit Artikel 54 a der Konglomeratrichtlinie durch das Wort "Finanzholdinggesellschaft" ersetzt werden.

##### Zu § 30 Abs 9 a (Z 12)

Der Einleitungssatz müsste entweder "..., die keiner Konsolidierungspflicht ..... mit Sitz innerhalb der Europäischen Union" oder "..., die einer Konsolidierungspflicht ..... mit Sitz außerhalb der Europäischen Union" lauten.





In der ersten Zeile sollte das Wort "Tochterunternehmen" durch das Wort "Kreditinstitut" ersetzt werden, da die Bestimmung auf andere Tochterunternehmen nicht zutrifft.

Zu § 107 (Z 27)

Der § 107 umfasst bereits 40 Absätze; der Absatz 34 fehlt allerdings in der aktuellen Fassung des Gesetzes. Ein Absatz 32 kann aber dem Gesetz nicht angefügt werden.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Vorschläge und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Alfred Brogyányi e.h.

(Präsident)

Dr. Gerald Klement e.h.

(Kammerdirektor)